

1. Änderungssatzung zur

Satzung über die Entschädigung von Leistungen der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Auerbach/Erz.

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl., S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2002 (SächsGVBl., S. 86), in Verbindung mit dem Sächsischen Brandschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1998 (SächsGVBl., S. 54), geändert durch Gesetz vom 17.02.1999 (SächsGVBl., S. 52) vom 23.06.1999 (SächsGVBl., S. 338), zuletzt geändert am 14.12.2000 (SächsGVBl., S. 513) und der Verordnung über die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen vom 28.12.1999, sowie der Verordnung über Brandverhütungsschauen vom 02.12.1992 hat der Gemeinderat der Gemeinde Auerbach/Erz. in seiner Sitzung am 27.01.2003 folgende 1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Entschädigung von Leistungen der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Auerbach/Erz.“ beschlossen:

Artikel 1 Sonstige Entschädigungen

Der § 4 – Sonstige Entschädigungen – wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

§ 4

Sonstige Entschädigungen/Auszeichnungen

- (1) Für die ständige Absicherung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz (Gewitterwachen und Bereitschaft) und für die entstehenden Auslagen der Kameraden des abwehrenden Brandschutzes zwischen Wohnung und Gerätehaus sowie Reinigungsaufwand der persönlichen Kleidung wird eine jährliche Entschädigung von 50,00 EUR/Kamerad gezahlt. Die Zahlung erfolgt jährlich zum Ende des Haushaltsjahres.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag die durch die Teilnahme an Einsätzen notwendigen Auslagen ersetzt.
- (3) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des Ihnen zustehenden Verdienstaufalles bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe zum BAT-O Ia verlangen. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Die Höhe des Verdienstaufalles ist glaubhaft zu machen. Statt Verdienstaufall können beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruches geltend machen.
- (4) Die Auszeichnungsbeträge werden festgelegt:

- Bei zehnjähriger Mitgliedschaft in der FFW Auerbach/Erz. auf	50,00 EUR
- Bei fünfundzwanzigjähriger Mitgliedschaft in der FFW Auerbach/Erz. auf	100,00 EUR
- Bei vierzigjähriger Mitgliedschaft in der FFW Auerbach/Erz. auf	200,00 EUR

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Auerbach/Erz., 28.01.2003

